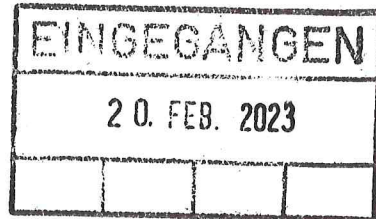




Finanzamt Buchholz in der Nordheide * Postfach 12 62 * 21232 Buchholz

Finanzamt Buchholz in der Nordheide

Schulz, Bojarski & Zirkel GbR Steuerberater
Himmelsweg 23
21255 Tostedt



Bearbeitet von
Herrn Tell

ZiNr.
173

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
15/206/00817

Durchwahl (04181) 203 -
180

Buchholz
16. Februar 2023

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer** bescheinigt, dass Firma Heinz Heidrich GmbH, 21255 Tostedt, Zinnhütte 8 Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 15/206/00817 / unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE169507570 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 15. Februar 2026.



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

- 2 -

Dienstgebäude
Bgm.-Adolf-Meyer-Straße 5
21244 Buchholz

Telefon
(04181) 203 - 0
Telefax
(04181) 203 - 444

Sprechzeiten
Auskunftsreich: Mo, Di u. Fr
8:00 - 13:00 Uhr; Do 8:00 -
18:00 Uhr und nach
Vereinbarung

Überweisung an
Deutsche Bundesbank Fil. Hamburg, IBAN DE79 2000 0000 0020 0015 20,
BIC MARKDEF1200
Sparkasse Harburg-Buxtehude, IBAN DE91 2075 0000 0003 0050 63,
BIC NOLADE21HAM

E-Mail: Poststelle@fa-buc.niedersachsen.de



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot
Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

Internet: www.lstn.niedersachsen.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen mit dem Einspruch anfechten.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Buchholz in der Nordheide schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.